

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung am 11.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.726.669 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.474.765 EUR
mit einem Saldo von	748.096 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	200 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	200 EUR
mit einem Fehlbedarf von	747.896 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-404.627 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	152.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	441.068 EUR
mit einem Saldo von	289.068 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	289.068 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	435.650 EUR
mit einem Saldo von	146.582 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von EUR	840.277

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 289.068 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 |
| v.H. | |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 24.09.2013 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen sowie die Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des

gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden.
Mindererträge sind im Budget auszugleichen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Gilserberg, den 11.03.2014

Rainer Barth
- Bürgermeister -

Siegel

Lothar Hirth
- I. Beigeordneter-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
-32.1.6 – 33 d 02 –

34576 Homberg (Efze), 23.07.2014

Genehmigung **zur Haushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg** **für das Haushaltsjahr 2014**

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

289.068,-- €

- in Worten: Zweihundertneunundachtzigtausendundachtundsechzig Euro –

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218).

2. zur Aufnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten

Höchstbetrages der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von
Auszahlungen in Höhe von

2.500.000,-- €

- in Worten: Zwei Millionen fünfhunderttausend Euro –

gemäß § 105 Abs. 2 HGO

In Vertretung

Becker, Erster Kreisbeigeordneter

Siegel

Der Haushaltsplan 2014 liegt zur Einsichtnahme vom 11.08.2014 bis 22.08.2014 im
Rathaus, Zimmer 16, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: während der
allgemeinen Sprechzeiten, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gilserberg, den 01.08.2014

Der Gemeindevorstand

Rainer Barth
Bürgermeister